

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Anleitung:

15-Punkte-Programm für den STEUERENDSPURT

Autorin: Eva Neuthinger, freie Journalistin

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

15-Punkte für den **STEUERENDSPURT**

Jedes Jahr kurz vor Schluss sollten Handwerksunternehmer noch offene Chancen zum Steuern nutzen

Für den diesjährigen Enspurt im Quick-Check 15 wichtige Tipps:

1. Investitionsabzugsbetrag:

Steuern sparen mit geplanten Anschaffungen: Das geht mit dem Investitionsabzugsbetrag. Der so genannte IAB kann nur für künftige Anschaffungen des beweglichen Anlagevermögens geltend gemacht werden. Hat der Handwerksunternehmer zum Beispiel vor, sich einen neuen Betriebs-PKW anzuschaffen, dann darf er diesen Investitionsabzugsbetrag steuermindernd bilden. Allerdings akzeptiert das Finanzamt nicht den gesamten vorgesehenen Anschaffungsbetrag, sondern 50 Prozent davon. Man braucht vorab kein Angebot einzuholen. Es reicht, einfach den Betrag anzusetzen.

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer nur maximal 200.000 Euro Gewinn erzielt. Das gilt für Bilanzierer wie Einnahmen-Überschuss-Rechner gleichermaßen. Bei Bilanzierern wurde das gleichgesetzt. Die Höhe des Betriebsvermögens ist egal. Es kommt auch bei ihnen darauf an, dass sie die Grenze von 200.000 Euro Gewinn nicht überschreiten. Neu ist auch, dass der IAB für gemietete Wirtschaftsgüter gebildet werden kann. Er kann bis zu drei Jahre im Voraus eingesetzt werden. Wenn das Wirtschaftsgut angeschafft ist, wird er wieder aufgelöst. Der Handwerkschef erzielt einen Stundungsvorteil.

2. Geschenke:

Besonders viel Freude kommt beim Team auf, wenn es zu persönlichen Anlässen, wie einem runden Geburtstag oder einem Firmenjubiläum, noch ein Geschenk gibt. Präsente bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei, falls sie nicht mehr als 60 Euro brutto gekostet haben.

3. Weihnachtsfeier:

Für bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr können Handwerkschefs pro Mitarbeiter 110 Euro brutto ausgeben. Die Leistung bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei. Schön für alle: Es handelt sich um einen Freibetrag. Wer mehr für die Party locker macht, kann den darüber hinausgehenden Betrag pauschal mit 25 Prozent lohnversteuern.

4. Geschäftsessen:

Viele Handwerkschefs laden vor Weihnachten Kunden oder Lieferanten zum Geschäftsessen ein. Die Bewirtungskosten setzen sie bis zu 70 Prozent ab. Die Umsatzsteuer erstattet der Fiskus voll und ganz. Das Finanzamt braucht ab 250 Euro eine komplette Rechnung mit Namen der Gäste, exakte Angaben zum Anlass, zum Ort und zum Tag sowie die Kosten der Bewirtung. Genaue Details zu den besprochenen Themen dürfen nicht fehlen.

5. Rechnungs-Check:

Jede eingehende Rechnung sollten Handwerkschefs direkt auf Fehler überprüfen. Im hektischen Tagesgeschäft vergessen das viele. Der Fiskus streicht aber den Vorsteuerabzug, wenn Pflichtangaben fehlen. Besonders aufmerksam prüfen clevere Unternehmer die Angaben zur Umsatzsteuer. Der Aussteller sollte notfalls gebeten werden, die Rechnung zu korrigieren. Rechnungsdateien unterliegen der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht – und zwar so, dass sie noch lesbar sind. Mitunter konvertieren Unternehmen die eingehenden E-Rechnungen, um sie im Haus weiter zu verarbeiten. Dann gehören aber beide Versionen ins Archiv. Der Betriebsprüfer will die Datei maschinell auswerten können.

6. Spenden:

Vor Weihnachten werben viele Institutionen um Spenden, diese lassen sich als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt akzeptiert solche Zuwendungen, wenn sie maximal 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte ausmachen. Für Firmen gilt eine Grenze von 0,4 Prozent der Summe ihrer Umsätze und gezahlten Löhne.

15-Punkte für den **STEUERENDSPURT**

7. Minijobber-Grenze:

Geringfügig Beschäftigte mit 450 Euro Verdienst im Monat freuen sich zwar auch über Weihnachts- und Urlaubsgeld, doch Vorsicht ist geboten: Die durchschnittliche Monatsgrenze wird damit schnell überschritten. Die Folge: Der Mitarbeiter rutscht in die Gleitzone zwischen 451 und 850 Euro. Das kostet den Chef recht viel, denn er führt den vollen Beitragsanteil zur Sozialversicherung ab. Mini-jobber haben Anspruch auf den normalen Tariflohn. Wer also daran gebunden ist und weniger zahlt, muss rückwirkend aufstocken. Ein Gegencheck vor dem Jahresende erscheint daher ratsam.

8. Handwerksleistungen:

Das Finanzamt gewährt einen Bonus von 20 Prozent der Aufwendungen für eine Handwerkerleistung im Haushalt. Die Höchstgrenze beträgt 1.200 Euro. Es zählen nur die Arbeitskosten, Material bleibt außen vor. Wichtig ist, dass sich die Leistung im Haushalt selbst abspielt. Die Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Wegen vor dem eigenen Grundstück sind genauso absetzbar wie der Gärtner oder Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen. Kontrollen von Fahrstühlen oder Blitzschutzanlagen akzeptiert der Fiskus ebenso.

Es macht Sinn, bei größeren Vorhaben die Aufträge zu splitten und noch bis Silvester einen Teil zu realisieren. Wer im alten Jahr bis zu 6.000 Euro investiert, kann im darauffolgenden Jahr den gleichen Betrag nochmals ausnutzen – vorausgesetzt, das Budget ist im alten Jahr nicht ausgeschöpft. Rechnung und Überweisungsbeleg sind Voraussetzung. Der Sachbearbeiter fragt nach, falls er diese Dokumente sehen will. Sie müssen der Steuererklärung später also nicht beigelegt sein.

9. Außergewöhnliche Belastung:

Bei außergewöhnlichen Kosten lassen sich auch Brillen oder Hörgeräte steuerlich geltend machen. Das Finanzamt akzeptiert solche Aufwendungen ab einem Betrag, der von der Familienkonstellation und vom Einkommen abhängt. Die zumutbare Belastung errechnet sich aus einem Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte. Tipp: Belege sammeln lohnt sich. In diesen Wochen sollten Steuerzahler überschlagen, ob zum Beispiel die neue Brille besser bis Silvester gekauft wird. Das macht Sinn, falls mit der weiteren außergewöhnlichen Belastung die Grenze überschritten werden kann.

10. Fortbildung:

Handwerkschefs können Aufwendungen für Fortbildungen steuerlich geltend machen. Der Fiskus zeigt sich allerdings kritisch, wenn es etwa um allgemeine Bildungs- oder Sprachkurse geht. Der Unternehmer sollte dann deutlich machen, warum es für ihn wichtig ist, eine Sprache zu lernen. Dazu sollte er mit Lieferanten oder Kunden in diesem Land Kontakt haben. Wichtig ist immer, dass der Besuch des Kurses betrieblich veranlasst war.

11. Meister-Bafög:

Der Meisterabschluss bleibt die Kür – doch nicht jeder kann sich die Weiterbildung aus eigener Tasche leisten. Einige nehmen ein zinsgünstiges Darlehen auf, was nach der Prüfung von der KfW erlassen werden kann. Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass dieser Vorteil steuerfrei bleiben soll. Inzwischen ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (Az: VI R 9/21). Junge Meister, die rund um den Jahreswechsel ihre Prüfung ablegen, können sich darauf berufen, falls das Finanzamt die Sache anders als das Finanzgericht auslegt.

12. Bewertung:

Halbfertige Erzeugnisse, Vorräte oder Forderungen: Unternehmer können Steuern sparen, wenn sie diese möglichst niedrig bewerten. Am Ende können zum Beispiel laufende Aufträge mit einem pauschalen Abschlag von 10 oder 20 Prozent im Jahresabschluss stehen. Veralterte Lagerbestände oder jene, die sich nur noch mit einem Abschlag verkaufen lassen sowie abzusehende Forderungsausfälle berücksichtigen Handwerksunternehmer auch mit einem Abschlag.

15-Punkte für den **STEUERENDSPURT**

13. Sofortabschreibung:

Die Diskussionen in der Ampel-Koalition laufen. Möglicherweise kommen Verbesserungen bei den Abschreibungen. Schon heute können Handwerkschefs viele Hard- und Software direkt komplett steuerlich geltend machen. So regelt es ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (GZ: IV C 3 – S 2190/21/10002:013). Was die Technik kostet, ist jetzt egal. Bis 2021 galt die Grenze von 800 Euro netto für die Sofortabschreibung. Der IT Handwerksunternehmer wägen ab, ob sie in diesem oder im nächsten Jahr die geplante Anschaffung tätigen.

14. Verjährung:

Die Kosten für die Archivierung lassen sich zwar steuerlich geltend machen – aber Ballast abzuwerfen tut gut. Jahresabschlüsse, Inventare Buchungsbelege, Rechnungen und Co. können nach zehn Jahren entsorgt werden. Nach sechs Jahren bereits dürfen Geschäftsbriefe zum Beispiel weg. Also vor dem Jahresende kurz checken, für welche Dokumente die Aufbewahrungsfristen vorbei sind.

15. Eigenbeleg:

Gar nicht so selten kommt es vor, dass ein Beleg verloren geht. Mit Name und Anschrift des Lieferanten, Zweck bzw. Angaben zum Produkt, Kauf- oder Lieferdatum, Rechnungsbetrag, Datum sowie Unterschrift des Unternehmers akzeptiert der Fiskus einen Eigenbeleg. Wichtig: Ein solcher Ersatz sollte nicht zu häufig notwendig werden, sonst reagieren die Steuerprüfer pingelig. Auch Sammelbelege sollte man möglichst vermeiden. Und: Der Eigenbeleg ist zeitnah zu erstellen.